

I 3. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

(gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung des DRV)

Bestellung

Die Geschäftsführung ist die gesetzliche Vertretung des Verbandes. Der Geschäftsführer sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung werden nach den Bestimmungen der Satzung vom Präsidium bestellt. Der Geschäftsführer führt den Titel Generalsekretär.

Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung leitet den Verband in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Anstellungsverträge und dieser Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die der Erfüllung des in der Satzung festgelegten Zwecks und den satzungsmäßigen Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen der Geschäftsführung auszurichten. Im Übrigen obliegen der Geschäftsführung insbesondere die in § 16 Abs. 2 der Satzung genannten Aufgaben.

Die Geschäftsführung erlässt für die innere Organisation des Verbandes die erforderlichen Dienstanweisungen; hierbei hat sie Nr. 5 dieser Geschäftsordnung zu beachten.

Zusammenwirken mit dem Präsidenten

Die Geschäftsführung handelt bei den folgenden Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidenten:

- a) Koordinierung von organisatorischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen und Vorhaben von übergebotlicher oder grundsätzlicher Bedeutung (§ 4 Nr. 4 der Satzung)
- b) Koordinierung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder nach einheitlichen, dem Gesamtinteresse der Mitglieder dienenden Zielsetzungen (§ 4 Nr. 5 der Satzung)

- c) Wahrnehmung von Aufgaben, bei denen der Verband die Belange der durch den DGRV repräsentierten Genossenschaften zu berücksichtigen hat (§ 5 der Satzung)
- d) Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und seines Präsidialausschusses sowie der Mitgliederversammlung
- e) Berichterstattung über organisationspolitisch wesentliche Vorhaben und Vorgänge an den Präsidialausschuss und an das Präsidium (§ 16 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung)
- f) Erstattung des Geschäftsberichtes vor der Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 2 Nr. 6 und 7 der Satzung)
- g) Die Geschäftsführung informiert den Präsidenten regelmäßig über Angelegenheiten des Verbandes.

Zusammenwirken mit dem Präsidialausschuss

Zu folgenden Angelegenheiten hat die Geschäftsführung die Zustimmung des Präsidialausschusses einzuholen:

- a) Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- b) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern auf Abteilungsleiterebene sowie für die Einrichtung neuer Arbeitsplätze
- c) Vorlagen für das Präsidium zur Finanzplanung und zu Haushaltsvoranschlägen sowie zu Konzeptionen für die Strategie und Arbeitsplanung des Verbandes
- d) Anschaffung und Veräußerung sowie Beleihung von Immobilien
- e) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen, deren Wert das genehmigte Budget übersteigt
- f) Aufnahme von Krediten, die das genehmigte Budget übersteigen, und Übernahme von wiederkehrenden Verpflichtungen

Im Übrigen hat die Geschäftsführung die Geschäftsordnung des Präsidialausschusses zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Nr. 6.

Vertretung

Der Generalsekretär ist, wenn keine weiteren Geschäftsführer bestellt sind, grundsätzlich allein vertretungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der mit seiner Vertretung vom Präsidialausschuss Beauftragte.

Sind weitere Geschäftsführer bestellt, so ist zur Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen die Mitwirkung zweier Geschäftsführer ausreichend und erforderlich.

Geschäftsverteilung, Verwaltung, Personalwesen

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes erfolgt, soweit sie nicht der Geschäftsführung vorbehalten sind, durch nach Sachgebieten gegliederte Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem von der Geschäftsführung damit beauftragten Abteilungsleiter geleitet.

Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen ergibt sich aus den ihnen zugewiesenen Aufgabengebieten. Die Geschäftsführung erlässt den zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Abteilungen erforderlichen Organisationsplan und dessen Erläuterungen (Stellenbeschreibung).

Die Leiter der Abteilungen erledigen die in ihren Arbeitsbereich fallenden laufenden Dienstgeschäfte selbständig.

Die Koordinierung der Abteilungen obliegt dem Generalsekretär. Der mit seiner Vertretung Beauftragte unterstützt ihn dabei.

Die Leiter der Abteilungen haben sich in Fragen von allgemeiner Bedeutung mit dem Generalsekretär abzustimmen, in seiner Abwesenheit mit dem mit seiner Vertretung Beauftragten.

Die Geschäftsführung trifft die erforderlichen Anordnungen für die Abteilung Personal und Verwaltung zur Regelung des betrieblichen Rechnungswesens und aller übrigen die Verwaltung, die Grundstücke und Gebäude sowie das Personalwesen betreffenden Fragen.

Die Geschäftsführung trifft die erforderlichen Anordnungen zur Vorbereitung der nach § 35 der Satzung aufzustellenden Jahresrechnung und des Jahresvoranschlags und überwacht nach erfolgter Genehmigung des Jahresvoranschlags dessen Einhaltung.

Die Geschäftsführung trifft allgemeine Regelungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des DRV im Rahmen einer Geschäftsordnung für den inneren Dienst.